

# **St. Hubertus Schützengesellschaft Güls 1846 e.V.**

Mitglied im Bund der  
Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln  
Und  
Mitglied des Rheinischen Schützenbundes e.V. 1872  
im weiteren Verlauf „Verband“ genannt.



## **GESCHÄFTSORDNUNG DER** **GESELLSCHAFT**

Die St. Hubertus Schützengesellschaft Güls 1846 e.V. im weiteren Verlauf „Gesellschaft“ gibt sich neben der Satzung nachstehende Geschäftsordnung.



**§ 1**  
**Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten. Er beträgt für

|   |             |
|---|-------------|
| Mitglieder  | 84,00 Euro  |
| Fördermitglieder                                      | 60,00 Euro  |
| Jung- und Schülerschützen                             | 48,00 Euro  |
| Familienbeitrag (2 Mitglieder + max. 3 Jungschützen ) | 220,00 Euro |
| Partnerbeitrag 1 (2 Mitglieder)                       | 155,00 Euro |
| Partnerbeitrag 2 (1 Mitglied + 1 Fördermitglied)      | 135,00 Euro |

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages darf nicht unter dem jeweils aktuellen Mindestmitgliedsbeitrag des Sportbundes Rheinland liegen.

**§ 2**  
**Aufnahmegebühr**

Die Aufnahmegebühr wird für Neumitglieder auf die gleiche Höhe eines Mitgliedbeitrages festgesetzt. Sie ist einmalig und im Jahr des Eintritts in die Gesellschaft zu entrichten.

**§ 3**  
**Gliederung Mitgliedschaft**

1.) Mitgliedschaft

Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sich aktiv am Sportschiessen auf Meisterschaften in den Mitgliedsverbänden beteiligen und den Verein durch das Tragen der Vereinsuniform bei Umzügen bzw. Prozessionen nach außen präsentieren. Er verpflichtet sich, innerhalb eines Jahres nach Aufnahme in die Gesellschaft eine Uniform zu besorgen. Bei festgestellter Bedürftigkeit kann eine Uniform durch die Gesellschaft im Rahmen derer finanzieller Möglichkeit vorfinanziert werden. Über eine Vorfinanzierung entscheidet der Vorstand nach Überprüfung des Kassenstandes. Ausnahme wünsche sind per Antrag an den Vorstand zu entrichten, der im Einzelfall entscheidet. In diesem Fall ist ein finanzieller Ausgleich fällig.

2.) Fördermitgliedschaft

Hierzu gehören Mitglieder, die nicht den Status nach § 3 Punkt 1 dieser Geschäftsordnung erfüllen.

### 3.) Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied kann werden, wer

- seit 50 Jahre Aktives Mitglied der Gesellschaft ist
  - Mitglied der Gesellschaft ist und das Wohl der Gesellschaft in besonderer Weise gefördert hat und auf Beschluss des Vorstandes hierzu ernannt wird.
  - Kein Mitglied der Gesellschaft ist aber das Wohl der Gesellschaft in besonderer Weise gefördert hat und auf Beschluss des Vorstandes hierzu ernannt wird.
- Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

### 4.) Jung- und Schülerschützen

Jung- und Schülerschützen im Sinne der Gesellschaft sind alle Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten muss vorliegen.

Die Jung- und Schülerschützen werden in der Jungschützengruppe zusammengefasst und durch die Jungschützenmeister-in und dessen Vertreter-innen betreut.

An sportlichen Schießwettbewerben kann nur teilnehmen, wer

- Die Bedingungen nach § 27 Absatz 3 Satz 1 und 2 WaffG in seiner zum Zeitpunkt des Wettbewerbes gültigen Fassung für Waffenart und Altersangaben erfüllt.
- Wer eine Ausnahmegenehmigung nach § 27 Absatz 4 WaffG in seiner zum Zeitpunkt des Wettbewerbes gültigen Fassung für Waffenart und Altersbeschränkung besitzt. Diese Ausnahmegenehmigung ist für den Zeitraum Ihrer Gültigkeit zu jeder Trainings- und Wettkampfeinheit im Original mitzuführen.

Sie sind in der schießsportlichen Betätigung den aktiven Mitgliedern gleichgestellt.

## § 4

### Arbeitseinsätze

Um notwendige Arbeiten am Anwesen der Gesellschaft mit werterhaltenden Arbeitseinsätzen durchführen zu können, werden diese vom Platzmeister vorzeitig angezeigt. Von Ihm wird ein Anwesenheitsbuch geführt. Jedes Mitglied hat sich hieran Aktiv zu beteiligen

## § 5

### Teilnahme am Vereinsleben

- 1.) Jedes Mitglied beteiligt sich am Vereinsleben.
- 2.) Die Gesellschaft veranstaltet unter anderem:
  - ein Schützenfest
  - ein Ostereierschiessen
  - das Bürgerschiessen
  - das Königschiessen in verschiedenen Bereichen
  - den Krönungsball
  - die Vereinsmeisterschaften

- Rundenwettkämpfe
  - etc.
- 3.) Die Gesellschaft beteiligt sich an Veranstaltungen der Verbänden und Gemeinschaften
- Sportbund Rheinland, Fachverband
    - Delegiertenversammlung
  - Stadtsportverband
    - Delegiertenversammlung
    - Stadtmeisterschaft
  - Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften
    - Drei König Schießen ( Nikolaus Münzel Gedächtnisschiessen )
    - Bezirksschiessen
    - Bezirksbundesfest
    - Frühjahrsdelegiertenversammlung
    - Besuch der auswärtigen Schützenfesten
    - Bezirkskönigschiessen
    - Jakob Klein Gedächtnisschiessen
    - Bezirksprinzen- und Bezirksschülerprinzenschüssen
    - Bezirksjugendtag
    - Herbstdelegiertenversammlung
    - Heinrich Hartmann Gedächtnisschiessen
  - Rheinischer und Deutscher Schützenbund beispielsweise:
    - Kreismeisterschaften
    - Delegiertenversammlung auf Kreis- und Bezirksebene
    - Kreis- und Bezirkskönigschiessen
  - Gülser Ortsring und Ortsvereine unter anderem:
    - Dreck weg Tag
    - Blütenfest
    - Kirmesprozession
    - Fronleichnamsprozession
    - Adventsbasar
    - Pfarrfest
    - Sportwochen der Verschiedenen Sportarten
- 4.) Die Unterstützung durch die Mitglieder an der Vielzahl der Veranstaltungen ist erforderlich.
- 5.) Mitglieder die am Königschiessen teilnehmen, sollen
- an einer Prozession teilgenommen haben
  - min. 1 Auswärtiges Schützenfest besucht haben
  - das eigene Schützenfest besucht haben
  - Uniform tragen

## § 6 Gratulationen

Die Gesellschaft gratuliert Ihren Mitgliedern bei folgenden Ereignissen:

- Grüne Hochzeit
- Silberhochzeit
- Goldenen Hochzeit
- Diamantenen Hochzeit
- Geburt eines Kindes
- Ab 60 Geburtstag alle 5 Jahre
- Gesellschaftszugehörigkeit ( 25, 40, 50 Jahre etc.)

## § 7 Ehren eines Verstorbenen Mitgliedes

Verstirbt ein Mitglied so werden ihm Folgende Ehren zu teil:

- Totenwache
- Fahnenabordnung während der Trauerfeier
- Begleitung zur Grabstätte
- Nach Möglichkeit Trompeter
- Kranzniederlegung mit Grabrede

**§ 8**  
**Schlussbestimmungen**

Vorstehende Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am: 25.01.2019 in Koblenz – Güls beschlossen. Sie ergänzt die Satzung der St. Hubertus Schützengesellschaft die auf der Mitgliederversammlung vom 25.01.2019 beschlossen wurde und beim Amtsgericht als die derzeit Gültige Satzung eingetragen ist.

Sie tritt mit der Unterzeichnung am 01.01.2020 als die gültige Geschäftsordnung der St. Hubertus Schützengesellschaft Güls 1846 e.V. in Kraft. Alle vorangegangenen Geschäftsordnungen verlieren am 31.12.2019 ihre Gültigkeit.

Die Geschäftsordnung für den Vorstand ist nicht Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
2. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
1. Schriftführer

\_\_\_\_\_  
1. Kassierer

Vereinssiegel

Siegel der Pfarrei

\_\_\_\_\_  
Präses der Gesellschaft